



## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung von Strom gelten für folgende Sonderverträge der Stadtwerke Pirna Energie GmbH (nachfolgend SWPE genannt): PIRNAstromONLINE und PIRNAstromFIX+ (Onlinevertrag).

## 2. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der SWPE.
- Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- Kunden mit Leistungsmessung können im Rahmen der unter Ziffer 1. genannten Sonderverträge nicht beliefert werden. Prepaid- und Münzzähler können nur auf individuelle Anfrage beliefert werden.
- Eine Lieferverpflichtung seitens der SWPE besteht nicht, wenn für die Lieferstelle kein Lieferantenrahmenvertrag und/oder rechtswirksamer Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag besteht oder der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird.

## 3. Auftragserteilung

- Verträge auf diesem Portal können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrages bei der SWPE ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „zahlungspflichtigen Vertrag abschließen“ anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der SWPE eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der SWPE bestätigt. Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der SWPE eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der SWPE gespeichert.
- Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) sowie die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Pirna Energie GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV“. Diese sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen zu PIRNAstromONLINE und PIRNAstromFIX+ (Onlinevertrag) sind auch unter [www.energie-pirna.de](http://www.energie-pirna.de) abrufbar und als Download speicherbar.

## 4. Vertrag

- Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die SWPE dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der SWPE wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Bestellbestätigung an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet.
- Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin. Falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, gilt der vom Netzbetreiber bestätigte Termin als Lieferbeginn. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die SWPE bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- Ist die Erreichbarkeit des Kunden über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse für die SWPE nachweislich nicht mehr möglich oder gewährleistet, so ist die SWPE berechtigt, den Vertrag dauerhaft auf eine kostenpflichtige postalische Kommunikation umzustellen. Satz 1 gilt nicht, wenn die SWPE vom Kunden unverzüglich über die Änderung, den Wegfall oder die Übermittlungsstörung informiert wurde. Im Falle einer postalischen Umstellung wird der Kunde mittels brieflicher Mitteilung über die Umstellung informiert. Die postalische Umstellung ist kostenpflichtig und wird dem Kunden mit 5,00 € (brutto) zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Unterliegt der Vertrag einer Mindestvertragslaufzeit, so wird der Vertrag mit der im Bestellprozess angegebenen Mindestvertragslaufzeit geschlossen.
- Der Vertrag kann mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- Sofern keine abgelesenen Daten vorliegen, wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns beim örtlich zuständigen Netzbetreiber abgefragt bzw. rechnerisch ermittelt.
- Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle nicht automatisch. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während

der Mindestvertragslaufzeit bzw. Vertragsverlängerung – zwei Wochen unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (bspw. Übergabeprotokoll). Die Mitteilung muss das Auszugsdatum sowie die neue Wohnanschrift enthalten.

- Die SWPE hat das Recht, den Vertrag – auch während der Mindestvertragslaufzeit bzw. Vertragsverlängerung – mit einer Frist von 2 Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- Die SWPE werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- Der Kunde hat Zugang zum Kundenportal unter [www.energie-pirna.de](http://www.energie-pirna.de). Über das Kundenportal kann der Kunde alle wesentlichen Änderungen an seinen Kundenstammdaten vornehmen.

## 5. Strompreis und Preisanpassung

- Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der SWPE für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- Der Grundpreis erhöht sich bei vorhandener Wandlermessung um 30,12€/Jahr (netto) bzw. 35,84 €/Jahr (brutto).
- Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- Die SWPE gewährt eine eingeschränkte Preisgarantie auf die Kosten netto der SWPE für die Stromerzeugung und -beschaffung, die Vertriebskosten sowie die Netznutzungskosten für den im Auftragsformular angegebenen Zeitraum. Die der Preisgarantie unterliegenden Preisbestandteile gelten in dieser Zeit als fest vereinbart und können erst mit Auslaufen des Preisgarantiezeitraums nach Ziffer 5. angepasst werden.
- Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die SWPE ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die SWPE den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 5.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 5.5. ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWPE hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SWPE, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 5.1. und ggf. 5.5. dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWPE werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWPE wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind.
- Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWPE zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den der SWPE in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.



# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Strom

5.9. Wurde bei Vertragsabschluss ein Bonus vereinbart, so wird dem Kunden ein einmaliger Bonus unter der Voraussetzung gewährt, dass der Kunde mindestens 12 Monate (ab Lieferbeginn) zusammenhängend mit Strom im Rahmen dieses Vertrages durch die SWPE beliefert wurde. Die Verrechnung des Bonus erfolgt mit jener Verbrauchsabrechnung, welche auf die 12-monatige Belieferung folgt. Eine Barauszahlung des Bonus ist nicht möglich. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erfolgt keine anteilige Auszahlung des Bonus. Der Bonus versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die SWPE behält sich das Recht vor, den Bonus in voller Höhe zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung des Bonus nicht erfüllt sind.

5.10. Wurde bei Vertragsabschluss ein „Neukundenbonus“ vereinbart, so wird dieser ausschließlich Neukunden gewährt. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 3 Monaten vor Vertragsabschluss nicht durch die SWPE mit Strom beliefert wurde sowie keinen Stromliefervertrag mit der SWPE widerrufen hat. Die Bestimmungen nach Ziffer 5.9. gelten entsprechend.

5.11. Informationen über die jeweils aktuell verfügbaren Tarife sind im Kundenzentrum, Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna, erhältlich und können auch im Internet unter [www.stadtwerke-pirna.de](http://www.stadtwerke-pirna.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 6. Abschlagszahlung und Abrechnung

6.1. Die SWPE erhebt monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden. Die vom Kunden geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

6.2. Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Jahresgrundpreis enthalten. Abweichend von der jährlichen Abrechnung kann der Verbrauch auf Wunsch des Kunden für eine Kostenpauschale von 13,00 € netto (15,47 € brutto) pro zusätzlicher Abrechnung halb-, vierteljährlich oder monatlich abgerechnet werden.

## 7. Haftung

7.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden.

7.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die SWPE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWPE an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWPE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWPE beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

7.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die SWPE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWPE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

7.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 8. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Erteilt der Kunde der SWPE ein SEPA-Lastschriftmandat, so verpflichtet sich der Kunde, etwaige Änderungen in der angegebenen Bankverbindung der SWPE unverzüglich mitzuteilen.

## 9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der SWPE nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

## 10. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

10.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWPE, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die SWPE zu wenden:

Stadtwerke Pirna Energie GmbH  
Kundenservice, Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna  
Tel.: 0800 / 589 14 03 (kostenfrei)  
E-Mail: [service@stadtwerke-pirna.de](mailto:service@stadtwerke-pirna.de)

10.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWPE beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWPE die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

10.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWPE und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie angerufen werden:

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 0  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWPE der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 10.2. abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWPE ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

10.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice  
Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500  
E-Mail: [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de)

10.5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

## 11. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

11.1. Die SWPE übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

11.2. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

11.3. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

## 12. Besonderheiten einzelner Produkte, Sonstiges

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

12.2. Die Weiterleitung des gelieferten Stroms an Dritte ist unzulässig.

12.3. Für die Schaltzeiten von Zweitarifzählern gelten die vom örtlich zuständigen Netzbetreiber festgelegten Tarifzeiten.

12.4. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

12.5. Hinweise zum Energieträgermix der von SWPE angebotenen Stromlieferverträge, stehen im Downloadbereich unter [www.stadtwerke-pirna.de](http://www.stadtwerke-pirna.de) zur Verfügung.